

An die
Geschäftsführungen und Personalleitungen
unserer Mitgliedsunternehmen

18.03.2022
Fe/Sc

RS 25-2022

Sonderrundschreiben:

Corona: Geplantes Inkrafttreten der SARS-CoV-2-Arbeitsschutzverordnung (Corona-ArbSchV) ab 21.03.2022

Sehr geehrte Damen und Herren,

zuletzt informierten wir Sie mit unserem Rundschreiben 14-2022 vom 22.02.2022 über das Auslaufen der Homeoffice-Angebotsverpflichtung. Mit unserem heutigen Rundschreiben teilen wir Ihnen mit, dass am Samstag, den 19.03.2022, nach den Planungen der Bundesregierung die Rechtsgrundlagen für die Durchführung der bisher für die Unternehmen verpflichtenden Regelungen der Homeoffice-Angebotsverpflichtung nach § 28b Abs. 4 IfSG auslaufen.

Vom Bundesministerium für Arbeit und Soziales (BMAS) sollte am 16. oder 17.03.2022 die Corona-ArbSchV in der zuletzt am 09.03.2022 veröffentlichten Fassung erlassen werden. Sie soll voraussichtlich am 21.03.2022 in Kraft treten. Die Entwurfsfassung der Corona-ArbSchV können Sie als Anlage über unsere Homepage www.agv-minden.de unter der Rubrik „Rundschreiben“ (dort RS 25-2022) abrufen.

Nach den neuen Änderungen der Verordnungen müssen Arbeitgeber ihre betrieblichen Infektionsschutzmaßnahmen nunmehr nahezu ausschließlich nach der Corona-ArbSchV ausrichten.

Dies bedeutet: Arbeitgeber müssen ab dem 21.03.2022 auf der Grundlage der Corona-ArbSchV zur Gewährleistung eines hinreichenden Infektionsschutzes für die Belegschaften nunmehr „Basisschutzmaßnahmen zum betrieblichen Infektionsschutz“ vorzunehmen. Danach haben Arbeitgeber auf Grundlage der vorzunehmenden Gefährdungsbeurteilung in einem Hygienekonzept die weiterhin noch erforderlichen Schutzmaßnahmen zum betrieblichen Infektionsschutz festzulegen und umzusetzen.

Arbeitgeber haben danach gemäß § 2 Abs. 3 Corona-ArbSchV (nur noch) zu prüfen, ob die folgenden Maßnahmen „erforderlich“ sind:

- einmal pro Woche für nicht ausschließlich in ihrer Wohnung tätige Beschäftigte einen Coronaschnelltest zur Verfügung zu stellen (sog. Testangebotspflicht);
- betriebsbedingte Personenkontakte, insbesondere durch Vermeidung oder Verringerung der gleichzeitigen Nutzung von Innenräumen durch mehrere Personen zu reduzieren, wobei hierbei die Möglichkeit von sog. Homeoffice-Angeboten miteinzubeziehen ist;
- medizinische Gesichtsmasken (Mund-Nase-Schutz) zur Verfügung zu stellen.

Nach dem Verständnis des BMAS können bestehende betriebliche Infektionsschutz – und Hygienekonzepte fortgeschrieben werden, soweit sie die Vorgaben der neuen Corona-ArbSchV bereits berücksichtigen. Die Corona-ArbSchV wird bis zum 25.05.2022 verlängert. Das BMAS strebt allerdings an, sie sogar bis zum 23.09.2022 fortzuschreiben.

Für weitere Informationen oder bei Fragen erreichen Sie uns jederzeit gern.

Mit freundlichen Grüßen

Ihr  - Team